

1571/J

der Abgeordneten Motter, Kier, Partner und Partnerinnen

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

betreffend Psy-3-Verträge zwischen Salzburger Gebietskrankenkasse und Ärztekammer

Mitte 1993 sollte laut gesetzlichen Vorgaben (50. ASVG-Novelle) zwischen dem Bundesverband für Psychotherapie und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger ein Vertrag geschlossen werden, der psychotherapeutische Behandlungen als Pflichtleistung in das Kassenwesen aufnimmt. Bedingung des Hauptverbandes ist jedoch, daß der Bundesverband für Psychotherapie 550 vertragswillige PsychotherapeutInnen anbietet, um einen Vertrag zu erhalten. Diese Bedingung konnte bisher noch nicht erfüllt werden.

In dieser Situation schloß die Salzburger Gebietskrankenkasse mit der Ärztekammer einen Vertrag ab, der die Dienstleistung "Psy-Diplom-3", eine psychotherapeutische Zusatzleistung, die von Ärzten angeboten werden kann, zum Inhalt hat. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hatte gegen diesen Vertragsabschluß keine Bedenken. Während für die Zulassung von psychotherapeutischen Methoden strenge Vorlagen und Qualitätskontrollen gefordert sind, wird hier eine Methode zugelassen, die über keinerlei Referenzen verfügt. Zusätzlich sind die Honorarvergütungen, die für das Psy-Diplom-3 geleistet werden, im Vergleich mit jenen der qualifizierten PsychotherapeutInnen beträchtlich höher.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

Anfrage

- 1 ) Ist Ihnen der Inhalt des Vertrages zwischen der Salzburger Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer bzgl. der Dienstleistung Psy-Diplom-3 bekannt?
- 2) Ist die von den Ärzten als psychotherapeutische Behandlung angebotene Methode mit dem Psychotherapiegesetz vereinbar?
- 3) Ist damit zu rechnen, daß noch andere Gebietskrankenkassen solche Verträge mit der Ärztekammer abschließen?
- 4) Wie ist der Einkauf dieser Dienstleistung, die andere Anbieter zu niedrigeren Tarifen auf qualifizierter Basis erbringen würden, mit dem Spargedanken - insbesondere im Bereich der Krankenkassen - in Einklang zu bringen?
- 5) Wann ist mit einem endgültigen Vertragsabschluß zwischen Hauptverband und Bundesverband der Psychotherapeuten zu rechnen?